

I. STAND STRAFVERFAHREN (abgeschlossen Juli 2009)

Am 20. Juni 2008 reichten ATTAC Schweiz und mehrere Mitglieder, die zusammen das Buch «attac contre l'empire NESTLE»¹ verfasst hatten, Strafanzeige beim kantonalen Waadtländer Untersuchungsrichter ein wegen Verletzung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches zum Schutz des Privatbereichs (Art. 179 ff. StGB) und Verletzung des Datenschutzgesetzes (DSG). Die Anzeige richtete sich gegen jegliche Personen, die im Auftrag der Konzerne SECURITAS und NESTLE gesetzeswidrig gehandelt hätten.

Zur Erinnerung: Die Strafanzeige erfolgte im Anschluss an die Sendung TEMPS PRESENT mit dem Titel: «SECURITAS. Un privé qui vous surveille»² («SECURITAS. Sie werden durch eine private Firma überwacht»). Die Sendung deckte auf, dass eine SECURITAS-Angestellte unter der falschen Identität «Sara MEYLAN» die Autor-innen-Gruppe des ATTAC-Buches bespitzelt hatte. Die Angestellte gehörte zur Abteilung «Investigation Services» des Unternehmens SECURITAS und handelte im Auftrag des NESTLE-Konzerns. Gemäss TEMPS PRESENT hatte die Spionin die Aufgabe, detaillierte Berichte der Sitzungen der Autor-innengruppe zu erstellen. Hierfür hatte sie an Sitzungen der Gruppe teilgenommen, welche unter anderem auch in Privatwohnungen stattfanden. Durch den Zugang zu einer eingeschränkten Liste von Mailadressen hatte sie Zugang zu sämtlichen Recherchen der Autor-innen, zu deren Quellen und deren Kontakten sowohl in der Schweiz als auch im Ausland. Durch Eindringen in die Privatsphäre der Buchautor_innen und ohne deren Wissen hatte die Spionin von SECURITAS Daten gesammelt - mit dem Ziel, diese an NESTLE weiterzugeben.

Am 7. September 2008 deckte die Fernsehsendung MISE AU POINT³ auf, dass ab 2002 und bis mindestens 2005 andere Organisationen von einer weiteren SECURITAS-Angestellten infiltriert wurden. Die Spionin agierte unter der falschen Identität «Shanti MULLER». Diese Spionin wurde ausserdem «Sara MEYLANs» Vorgesetzte.

Im Verlauf der Untersuchung haben SECURITAS und NESTLE die Bespitzelung stark verharmlost und die Strafbehörde über Ausmass, Mittel, Ergebnisse und Dauer der Infiltrierung nie freiwillig informiert.

Am 26. September 2008 haben die Kläger-innen beim Untersuchungsrichter eine dritte Spionin von SECURITAS angezeigt, die unter ihrem richtigen Namen noch bis 2008 bei ATTAC aktiv war. NESTLE und SECURITAS hatten zunächst behauptet, die Bespitzelung sei mit dem Abgang von «Sara MEYLAN» im Juni 2004 beendet worden ; nachdem der Einsatz der dritten Agentin entdeckt worden ist, stellten sich SECURITAS und NESTLE auf den Standpunkt, die Frau hätte nach 2005 keine vertraulichen Berichte mehr über die Tätigkeiten der Kläger-innen verfasst.

Der kantonale Untersuchungsrichter übernahm die Darstellung von SECURITAS und NESTLE vollumfänglich und entschied am **12. Februar 2009** ein erstes Mal die Einstellung des Verfahrens. Dagegen erhoben die Kläger-innen Rekurs, woraufhin der Entscheid des Untersuchungsrichter vom Waadtländer Kantonsgericht (Obergericht) aufgehoben und an diesen zur Neuurteilung zurückgewiesen wurde. In der Rekursbegründung bemängelten ATTAC Schweiz und die betreffenden Mitglieder, der kantonale Untersuchungsrichter habe die Redlichkeit der Firmen nie in Zweifel gezogen und sich für die Sachverhaltsfeststellung fast ausschliesslich auf deren Angaben verlassen. Im Rekursverfahren stellte die Staatsanwaltschaft ebenfalls fest, dass die Untersuchung des kantonalen Untersuchungsrichters mangelhaft sei und mehrere Aspekte eine gründlichere Untersuchung verdienten, insbesondere, um Dauer und Ergebnis der Bespitzelung festzustellen.

Nach einer knappen Ergänzung der Untersuchung entschied der kantonale Untersuchungsrichter am **29. Juli 2009** erneut die Einstellung des Verfahrens mit der Begründung, die Angelegenheit enthielte keinerlei Rechtsverletzung; die einzige in Erwägung zu ziehende strafbare Handlung beziehe sich seiner Meinung nach auf eine Verletzung des Datenschutzgesetzes, welche jedoch nach drei Jahren verjährt sei.

Aufgrund der Hindernisse bei der Wahrheitsfindung beschlossen die Kläger-innen, auf einen erneuten Rekurs gegen den zweiten Einstellungsbeschluss zu verzichten.

Das Buch «Affaire classée» des Journalisten Alec Feuz, 2009 bei Editions d'En bas in Lausanne erschienen, zeichnet die Untersuchung des kantonalen Untersuchungsrichters mit grosser Genauigkeit und Analysenschärfe nach.

¹ erschienen im Mai 2004 in Lausanne, deutsch : «Nestlé – Anatomie eines Weltkonzerns », Zürich 2005.

² Sendung vom 12. Juni 2008 des TSR. Dt. Titel : « SECURITAS. Sie werden durch eine private Firma überwacht ».

³ Sendung des TSR

II. STAND ZIVILVERFAHREN (hängig)

1. Im Juni 2008 reichten ATTAC Schweiz und mehrere Mitglieder, die zusammen das Buch «attac contre l'empire NESTLE»⁴ verfasst hatten, gegen die Firmen SECURITAS und NESTLE beim Bezirkszivilgericht Lausanne Klage wegen Verletzung der Persönlichkeit gemäss Art. 28 ff. ZGB und wegen Verletzung des Datenschutzgesetzes (DSG) ein.

Auch diese Zivilklage wurde infolge der Sendung TEMPS PRESENT mit Titel «SECURITAS. Un privé qui vous surveille»⁵ eingereicht.

2. Am 20. Juni 2008 haben ATTAC Schweiz und die im Auftrag von NESTLE durch SECURITAS bespitzelten Mitglieder zunächst beim Zivilrichter ein **Gesuch um vorsorgliche Massnahmen** eingereicht. Ziel war die Sicherung von Beweismitteln und der Beschlagnahmung jeglicher Dokumente, Tonaufnahmen, Fotografien in elektronischer, handschriftlicher oder akustischer Form, die aus der Bespitzelung hervorgegangen sind. Für die Gutheissung des Gesuchs mussten ATTAC Schweiz und die bespitzelten Mitglieder eine unmittelbare oder aktuelle Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte glaubhaft machen. ATTAC Schweiz und die bespitzelten Mitglieder mussten auch glaubhaft machen, dass das Verhalten von NESTLE und SECURITAS am 20. Juni 2008 eine ernsthafte Gefährdung ihrer Persönlichkeitsrechte befürchten liess.

Das **Gesuch um vorsorgliche Massnahmen** wurde jedoch am 8. August 2008 abgelehnt. Am 9. April 2009 teilte der Präsident des Lausanner Zivilgerichts den Parteien die Begründung seines Entscheids mit. Er führte an, ATTAC Schweiz und die bespitzelten Mitglieder hätten nicht glaubhaft machen können, dass ihre Persönlichkeitsrechte am 8. August 2008 aktuell oder künftig unmittelbar gefährdet seien. Der Zivilrichter hielt jedoch fest, dass «Zweifel daran erlaubt sind, ob die Beibringung (von Dokumenten, die aus der Bespitzelung gewonnen wurden) durch NESTLE AG vollständig ist». Auf der Grundlage der von NESTLE ausgehändigten vertraulichen Berichte, hielt der Zivilrichter die Bespitzelung von ATTAC für «gesetzeswidrig» («illicite»). In seiner Begründung hat der Zivilrichter bereits festgehalten, dass tatsächlich «eine Verletzung der Privatsphäre der klagenden ATTAC Schweiz-Mitglieder und des Verbands selbst vorliegt».

3. Am 30. Juni 2008 haben ATTAC Schweiz und die betroffenen Mitglieder eine **Zivilklage in der Sache selbst** eingereicht, welche vom selben Zivilrichter beurteilt wird. Es wurden folgende Anträge gestellt: **I.** Es sei anzuordnen, dass NESTLE und SECURITAS alle Ergebnisse der Überwachung und der Informationssammlung vorlegen, welche durch Verletzung der Privatsphäre der Autor-innen des Buches «attac contre l'empire NESTLE» sowie des Verbands ATTAC Schweiz zustande gekommen sind, einschliesslich der Informationen über die Herkunft der gesammelten Auskünfte und Daten. **II.** Es sei anzuordnen, dass NESTLE und SECURITAS den Zweck der Überwachung und der betreffenden Informationssammlung mitteilen. **III.** Es sei festzustellen, dass diese Überwachung und Datensammlung durch NESTLE und SECURITAS gesetzeswidrig ist. **IV.** Es sei festzustellen, dass diese Überwachung und Datensammlung durch NESTLE und SECURITAS eine gesetzeswidrige Persönlichkeitsverletzung sei. **V.** Es sei anzuordnen, dass NESTLE und SECURITAS alle Ergebnisse der Überwachung und Datensammlung herausgeben. **VI.** Es sei das Urteil auf Kosten von NESTLE und SECURITAS in der Presse zu veröffentlichen. **VII.** NESTLE und SECURITAS seien zur Zahlung von Fr. 27'000.- [3'000 pro Kläger] als Genugtuung an die Autor-innen des erwähnten Buches sowie an ATTAC Schweiz zu verurteilen.

Dieses Verfahren wurde durch verschiedene Zwischenfälle verzögert und ist immer noch hängig. Die Vorverhandlung fand am 3. Juni 2009 statt.

Die Instruktions- und Hauptverhandlung findet am 24. und 25. Januar 2012 vor dem Bezirkszivilgericht von Lausanne statt. Es werden zahlreiche Zeug-innen angehört, insbesondere die SECURITAS-Angestellten, welche die Informationen gesammelt und vertrauliche Berichte über

⁴ erschienen im Mai 2004 in Lausanne, deutsch : «Nestlé – Anatomie eines Weltkonzerns », Zürich 2005.

⁵ Sendung vom 12. Juni 2008 des TSR. Dt. Titel: «SECURITAS. Sie werden durch eine private Firma überwacht ».

ATTAC Schweiz und die bespitzelten Mitglieder verfasst haben, sowie die NESTLE-Angestellten, welche Empfänger dieser Berichte waren.